
678/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 08.07.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Mag. Gisela Wurm, Pendl, Bettina Stadlbauer
und GenossInnen

betreffend Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO), des Rechtsanwalts-Tarifgesetzes
(RATG) und weiterer Regelungen hinsichtlich der freien Rechtsberufe

Bereits in der Diskussion zum Rechtsanwaltsberufsrechtsänderungsgesetz (1999) und der
Parlamentarischen Diskussion zum EuRAG (2000) wurde deutlich, dass es für die
rechtsuchende Bevölkerung u.a. ein Kostenproblem bei Inanspruchnahme von
RechtsanwältInnen gibt. Dies wurde vor kurzem auch in einer Umfrage bestätigt:
So hält 83,4 % der vor kurzem in Österreich im Rahmen der Verbraucherstudie „European
Trusted Brands 2005“ Befragten ab, aus Angst vor hohen Kosten einen Rechtsanwalt zu
konsultieren. Überhöhte Honorarforderungen durch RechtsanwältInnen sind ein weiteres
Problem. Daher mussten in zahlreichen Disziplinarverfahren die einzelnen
Rechtsanwaltskammern (Disziplinarrat) in den letzten Jahren auch Beschwerden wegen
überhöhten RA-Honoraren behandeln.

**Es ist daher sinnvoll die Informations- und Aufklärungspflichten von
RechtsanwältInnen zu verstärken und im Rahmen einer generellen Neuordnung des
anwaltlichen Kostenrechtes strenge Regelungen zur Kostentransparenz in der RAO
bzw. im RATG vorzusehen.**

Darüber hinaus sind ergänzende standesrechtliche Regelungen bzw. zusätzliche gesetzliche
Maßnahmen sinnvoll. Wenn gleich für Rechtsanwälte die Eintragung in das anwaltliche
Treuhandbuch beim Liegenschaftsverkehr zwar nun obligatorisch ist, stellt der Missbrauch
bzw. die Veruntreuung von Klientengeldern noch immer ein Problem mit fatalen
Auswirkungen für die betroffenen TreugeberInnen dar. Bedauerlicherweise haben auch nicht
alle österreichischen Rechtsanwaltskammern „Vertrauensschadensversicherungen“

abgeschlossen. Daher sollten die bestehenden Treuhandregelungen und Versicherungen bei den freien Rechtsberufen evaluiert werden. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Neuregelung des Instituts der Treuhanderschaft in Erwägung gezogen werden.

Dem internationalen Trend folgend ist auch in Österreich, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen freien Rechtsberufen zu regeln. Durch den Gesetzgeber sollte daher auch multidisziplinäre Partnerschaften zwischen den freien Rechtsberufen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden.

Mit der geplanten EU-Dienstleistungsrichtlinie sollte auch die Rechts- und Steuerberatung inklusive der Vertretung vor Gerichten und Behörden erfasst und beispielsweise für Rechtsanwälte aus anderen EU-Mitgliedsländern geöffnet werden: Dienstleistungen von Rechtsanwälten bzw. von den freien Rechtsberufen sollten grenzüberschreitend in anderen Mitgliedsstaaten angeboten und durchgeführt werden können.

Für alle Dienstleistungsbringer, die in einem anderen EU-Land ihre Leistungen anbieten wollen, ohne sich dort niederzulassen, sah der Bolkestein-Vorschlag allerdings das - zu Recht heftigst kritisierte - „Herkunftslandprinzip“ vor. Dies bedeutet, dass Rechtsanwälte, Steuerberater etc. grundsätzlich in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden können, solange sie nur die im Land ihrer Niederlassung (z.B. Slowakei) geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einhalten. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen wären sie keinen zusätzlichen Anforderungen, wie Zulassungen, einer besonderen Berufshaftpflichtversicherung (d.h. mit Mindestdeckungssumme), einer Vertrauensschadensversicherung, oder dem Disziplinarrecht einer Interessensvertretung unterworfen. Die österreichischen Rechtsanwaltskammern - wie auch andere gesetzliche Interessensvertretungen der freien Berufe - würden damit weitestgehend ausgeschaltet, auch hinsichtlich der Wahrung der Interessen der anwaltlichen KlientInnen (z.B. Disziplinarrat).

Die nationalen Bestimmungen des Niederlassungsstaates (z.B. Slowakei) würden nach diesen Vorstellungen u.a. Qualität der Rechtsberatung und der Vertretung, Werbung, Honorar und Haftung (z.B. für fehlerhafte Beratung) dieser Rechtsanwälte regeln. Außerdem wäre nur das Herkunftsland des Rechtsanwaltes (z.B. Slowakei) für die Kontrolle verantwortlich, dass Rechtsanwälte alle Rechtsvorschriften einhalten, selbst dann, wenn die Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Österreich) ausgeführt werden. Aber auch der Ersatz des „Herkunftslandsprinzip“ durch das „Prinzip der gegenseitigen Anerkennung“ löst viele dieser Probleme nicht. Aus Sicht der Antragsteller ist der Zugang bzw. Niederlassung von

Rechtsanwälten aus anderen EU-Mitgliedsländern in Österreich unter Wahrung des Rechtsschutzes der Klienten im EuRAG ausreichend geregelt.

Die Europäische Union wiederum hat nun für die anstehenden WTO-Verhandlungen (GATS) den WTO-Mitgliedern u.a. auch den Zugang zum Rechtsberatungsmarkt angeboten, ausländische Rechtsanwälte (z.B. USA) sollen im EU-Raum ohne Einschränkung tätig werden dürfen. Ein Vorteil für die rechtssuchende Bevölkerung kann darin allerdings nicht erblickt werden; im Gegenteil, Probleme und Nachteile für KlientInnen werden zunehmen.

Klare Regelungen sind einerseits zum Schutz der KlientInnen und andererseits zur Absicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Personen, die in Österreich in den freien Rechtsberufen tätig sind, notwendig. Eine Deregulierung würde die Probleme nur verschärfen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschliebung:

1. Die Bundesministerin für Justiz wird ersucht einen Gesetzesvorschlag hinsichtlich der Änderung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und des RATG. dem Nationalrat vorzulegen und darin insbesondere gesetzliche Regelungen vorzusehen, die
 - 1.1. eine große und grundsätzliche Reform des anwaltlichen Kostenrechts (um beispielsweise besondere Aufklärungspflichten des Rechtsanwaltes über den zu erwartenden Honoraranspruch vorzusehen und eine bessere Information der Klientinnen zu gewährleisten),
 - 1.2. eine Verkürzung der Rechtsanwaltsausbildung - unter Beibehaltung der österreichischen Ausbildungs- und Qualitätsstandards - um eine Benachteiligung inländischer Rechtsanwältinnen zu verhindern,

- 1.3. eine Einbeziehung aller Rechtsanwaltsanwärterinnen ab dem Beginn ihrer Tätigkeit in die Alters -, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwaltskammern mit einer angemessenen Mindestversorgung sowie
 - 1.4. die Ermöglichung der Gründung interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Mitgliedern der freien Rechtsberufe (z.B. Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder) beinhalten.
2. Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, die bestehenden Treuhandregelungen bzw. Treuhandschutzeinrichtungen bei den freien Rechtsberufen (Treuhandler) einer Evaluierung zu unterziehen und allenfalls Reformvorschläge zu erstatten, um für die Zukunft Rechtssicherheit und Vertrauen bei den TreugeberInnen sicherzustellen.
 3. Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, auf der europäischen Ebene mit allem Nachdruck das Herkunftslandprinzip wie auch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für die berufliche Tätigkeit der freien Rechtsberufe (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater etc.) im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie einen nicht geregelten Zugang zur Ausübung der freien Rechtsberufe in Europa mit allem Nachdruck abzulehnen (WTO).

Zuweisung: Justizausschuss